

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten

Gemäß § 16 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden, als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden.

Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten und Flächenpools richtet sich gem. § 16 (2) BNatSchG nach dem Landesrecht. In Nordrhein-Westfalen obliegt die Zuständigkeit über die Anerkennung und Führung dieser vorgezogenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den unteren Naturschutzbehörden.

Neben den Ökokonten von Städten und Gemeinden, besteht auch die Möglichkeit der Einrichtung privater Ökokonten. Hierzu ist ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Diese prüft die Eignung der Flächen und die geplanten Maßnahmen. Die ermittelten Ökopunkte werden dem jeweiligen Ökokonto gutgeschrieben und können dann für eigene Eingriffe in Anspruch genommen, aber auch an Dritte verkauft werden.

Antrag zur Einrichtung eines Ökokontos bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt

Dem Antrag zur Einrichtung eines Ökokontos bzw. zur Hinzunahme einer Fläche in einen Flächenpool, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Textliche sowie zeichnerische Darstellung der Bestandssituation. Die zeichnerische Darstellung ist in einem aussagekräftigen Lageplan im Maßstab 1:500 abzubilden.
- Textliche sowie zeichnerische Darstellung des Zielzustands inklusive der erforderlichen Pflegemaßnahmen bzw. eines Entwicklungskonzeptes. Die zeichnerische Darstellung ist ebenso in einem aussagekräftigen Lageplan im Maßstab 1:500 abzubilden.
- Bilanzierung der ökologischen Aufwertung bzw. der zu generierenden Ökopunkte durch ein anerkanntes, auf die regionalen Besonderheiten angepasstes Bewertungsverfahren (z. B. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUK 2021).
- Unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (s. Formular).

Im Folgenden findet sich eine Liste von anerkannten Ökokonten und Flächenpools, die im Sinne der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW (Ökokonto VO) bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt geführt werden.

Gez. Niehoff